

60. Zum Begriff des Abhandenkommens in Versicherungsverträgen.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. Januar 1921 i. S. II. (Wett.) w. Firma
B. (Kf.). VII 360/20.

I. Landgericht Nürnberg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Pauschal-Police für Landtransport-Versicherung hat die
Beflagte der Klägerin die Summe von 2000000 *M* für alle an die

Klägerin gerichteten Sendungen von Band- und Seidenwaren und allen sonstigen im Geschäft vorkommenden Artikeln per Eisenbahn, Post und Fuhr versichert. Die an sie gelangenden Postsendungen ließ die Klägerin sich nicht ins Haus bringen, sondern durch ihre eigenen Leute abholen. Diese bekamen zunächst am Brieffschalter die Paketkartenabschnitte und dann am Paketschalter die Pakete selbst ausgehändigt. 17 in der Zeit vom 7. bis 17. November 1917 an die Klägerin abgegangene Pakete hat sie aber nicht erhalten, weil dritte Personen in betrügerischer Weise die Abschnitte und die Pakete selbst abgeholt haben. Die Klägerin verlangt jetzt Ersatz von der Beklagten. Beide Vorinstanzen haben verurteilt. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst dargelegt, daß die Beklagte für die Gefahr des Diebstahls und Abhandenkommens haftete, wenn die versicherten Güter von diesen Gefahren betroffen wurden, während sie sich im Gewahrsam der Postverwaltung befanden, und daß Diebstahl unstreitig nicht in Frage komme. Aber auch abhanden gekommen seien die Pakete nicht.)

... „Abhandenkommnen“ ist ein fest umrissener Begriff des bürgerlichen Rechtes, den das BGB. z. B. in den §§ 799, 808, 935, 1006, 1007, 1162 verwendet. Eine Sache ist abhanden gekommen, wenn der unmittelbare Besitzer ohne seinen Willen (oder ohne sein Zutun) den Besitz verloren hat (vgl. den Komm. von RGK. Anm. 4 zu § 935; Stein, Komm. z. BPD. Anm. V. zu § 1003). In diesem Sinne spricht auch das VerfWG. in § 3 Abs. 2 von abhanden gekommenen Versicherungsscheinen und in § 83 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 von Schäden, die dadurch entstehen, daß versicherte Sachen bei dem Brande abhanden kommen. Nicht gleichzusetzen ist der Fall, daß der Besitz infolge rechtswidriger Einwirkung auf den Willen des Aufgebenden — z. B. durch Drohung oder Betrug — aufgegeben wird. Der Verlust tritt hier immerhin willentlich ein. Das hat das Oberlandesgericht Hamburg in Seuff. Archiv Bb. 60 Nr. 150 im Anschluß an die Begründung zum BGB. (Mot. Bb. 3 S. 348) zutreffend hervorgehoben. Ebenso hat auch das Reichsgericht einen von Irrtum beeinflussten Willen für die Frage des Abhandenkommens doch als Willen angesehen (vgl. Ur. vom 20. Februar 1912 VII 363/11). Der Berufungsrichter tritt dieser Rechtsprechung mit unzureichenden Gründen entgegen. Wenn er meint, für das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer sei es gleichgültig, ob die Post den Gewahrsam der Sache durch Diebstahl oder Betrug verliere, so berücksichtigt er einseitig den Vorteil des Versicherten. Für den Versicherer ist das gewiß nicht gleichgültig. Wenn er einen bestimmten Ausdruck des bürgerlichen Rechtes gebraucht, dann will er auch das sagen, was darunter zu verstehen ist. Entsprechend berechnet er auch die Prämie, die er erheben muß. Er hat

also einen Nachteil, wenn seine Haftung über den klaren Wortlaut seiner Verpflichtungen hinaus ausgedehnt wird. Auch die Klarheit des Wortlauts bemängelt der Berufungsrichter. Er meint, daß die Klägerin den streitigen Ausdruck auch in einem weiteren Sinn auffassen konnte, der den an der Post verübten Betrug in sich einschloß. Dem wäre beizupflichten, wenn man mit dem Landgericht einen landläufigen, laienmäßigen Sprachgebrauch feststellen könnte, nach welchem unter „Abhandenkommen“ jede Aufgabe des Besizes im weitesten Sinne fielen, nach welchem also dem Beförderer das Gut stets schon dann „abhanden gekommen“ wäre, wenn er außerstande gesetzt ist, das Gut dem Empfänger auszuantworten. Die Frage eines solchen Sprachgebrauchs wie die einer jeden allgemeinen Erfahrungstatsache unterliegt der freien Nachprüfung des Revisionsgerichts. Sie ist zu verneinen. Das Leben kennt einen solchen Sprachgebrauch nicht, auch die Wörterbücher der deutschen Sprache gewähren dafür keinen Anhalt. Die Möglichkeit, daß die Klägerin persönlich gleichwohl das Wort in dem weiteren Sinne verstanden hat — der Berufungsrichter nimmt das offenbar an —, kommt rechtlich nicht in Betracht. Da die Beklagte ihre Worte gewählt hat in Übereinstimmung mit der Rechtssprache und der allgemeinen Volkssprache, so kann man nicht sagen, daß sie es an der genügenden Bestimmtheit des Ausdrucks habe fehlen lassen und entstandene Mißverständnisse deshalb vertreten müsse. Sache der Klägerin wäre es gewesen, ein Wort, dessen Bedeutung sie nicht übersah, sich von der Beklagten oder einem Rechtsverständigen erläutern zu lassen. . .

(Es folgt die Erörterung eines weiteren Grundes des Berufungsgerichts, den das Reichsgericht ebenfalls für unzutreffend erachtet.)